



01.01.2020

## STEUERENTLASTUNGEN FÜR SCHWEIZERISCHE DIVIDENDEN UND ZINSEN

auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen Stand: 1.1.2020 \*)

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers **)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekarzinsen  Begrenzung auf % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Ägypten</b>						
Regel	20	15	20	15 a	) 60	15 a c
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Albanien</b>						
Regel	20	15	30	5 a	) 60	5
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Algerien</b>						
Regel	20	15	25	10 a	) 60	10
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
<b>Argentinien</b>						
Regel	20	15	23	12	) 60	12
Beteiligungen ab 25%	25	10			)	
<b>Armenien</b>						
Regel	20	15	25	10 a	) 60	10
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	

\*) Die vorliegende Übersicht stellt die Steuerentlastungen aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen und Doppelbesteuerungsvereinbarungen dar. Wir weisen Sie darauf hin, dass Artikel 9 des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten (SR 0.641.926.81) unter bestimmten Voraussetzungen ein ausschliessliches Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Person für zwischen verbundenen Gesellschaften gezahlte Dividenden und Zinsen vorsieht.

\*\*\*) Die reduzierte Residualsteuer für Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen kommt grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn die Beteiligung durch eine Gesellschaft gehalten wird. Massgebend ist die Regelung im Abkommen.

\*\*\*\*) Der von der Schweiz nicht erstattete Betrag ist grundsätzlich auf die Einkommensteuer des anderen Landes oder Territoriums anrechenbar.

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Aserbaidschan</b>						
Regel	20	15	25	10 a i	)	60
Beteiligungen ab 20 % und ausländischen Investitionen von mindestens \$ 200'000	30	5			)	
<b>Australien</b>						
Regel	20	15	25	10 cc dd	)	98
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
Beteiligungen ab 80 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)	
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0	35	0	)	
<b>Bangladesch</b>						
Regel	20	15	25	10 a	)	60
Beteiligungen ab 20 %	25	10			)	
<b>Belarus</b>						
Regel	20	15	27	8 a i	)	60
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Belgien</b>						
Regel	20	15	25	10 a	)	97
Beteiligungen ab 10 %	25	0			)	
<b>Bulgarien</b>						
Regel	25	10	30	5 a o	)	60
Beteiligungen ab 10 % aa	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)	
Nationalbanken	35	0	35	0	)	
<b>Chile</b>	20	15	25	10 y		60
<b>China, Volksrepublik</b>						
Regel	25	10	25	10	)	60
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0 q	35	0 q	)	
<b>Dänemark</b>						
Regel	20	15	35	0	)	89
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	

\*\*\*) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Deutschland</b>						
Regel	20	15	35	0	)	0
Schuldner:					)	
Grenzkraftwerk	30	5			)	85
Beteiligungen ab 10 % aa	35	0			)	
Gewinnobligationen und partiarische Darlehen			5	30	)	
<b>Ecuador</b>	20	15	25	10 a	)	60
<b>Elfenbeinküste</b>	20	15	20	15	)	60
<b>Estland</b>						
Regel	25	10	35	0	)	60
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen und Zentralbanken	35	0			)	
<b>Finnland</b>						
Regel	25	10	35	0	)	88
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
<b>Frankreich</b>						
Regel	20	15	35	0	)	83
Sonderfälle b	20	15			)	
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
<b>Georgien</b>						
Regel	25	10	35	0	)	60
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
<b>Ghana</b>						
Regel	20	15	25	10 a	)	60
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
<b>Griechenland</b>						
Regel	20	15	28	7	)	60
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
Vorsorgeeinrichtungen und staatliche Institutionen	35	0			)	
<b>Hongkong</b>						
Regel	25	10	35	0	)	60
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	

\*\* ) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für				Formular für Erstattungsantrag	Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen			
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Indien</b>	25	10	25	10 a	60	10
<b>Indonesien</b>						
Regel	20	15	25	10	) 60	10 c
Beteiligungen ab 25 %	25	10			)	
<b>Iran</b>						
Regel	20	15	25	10 a o	) 60	10 a o
Beteiligungen ab 15 %	30	5			)	
<b>Irland</b>						
Regel	20	15	35	0	) 91	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
<b>Island</b>						
Regel	20	15	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
<b>Israel</b>						
Regel	20	15	25	10 a d i	) 60	10/5 d i
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
<b>Italien</b>	20	15	22,5	12,5	95	12,5
<b>Jamaika</b>						
Regel	20	15	25	10 a	) 60	10 c k
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)	
<b>Japan</b>						
Regel	25	10	25	10 v	) 93	10 c v
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
Beteiligungen ab 50 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
<b>Kanada</b>						
Regel	20	15	25	10 w	) 96	10 c w
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
Vorsorgeeinrichtungen und Zentralbanken	35	0			)	
<b>Kasachstan</b>						
Regel	20	15	25	10 a	) 60	10 a
Beteiligungen ab 10 %	30	5 k			)	

\*\* ) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Formular für Erstattungsantrag	Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen				
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %			
<b>Katar</b>							
Regel	20	15	35	0	)	60	0
Beteiligungen ab 10 % s	25/30	10/5			)		
Pensionskasse und andere staatliche Institutionen r t	35	0			)		
<b>Kirgisistan</b>							
Regel	20	15	30	5	)	60	5
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
<b>Kolumbien</b>							
Regel	20	15	25	10	)	60	10
Beteiligungen ab 20 %	35	0			)		
<b>Korea (Süd)</b>							
Regel	20	15	25	10 a n	)	60	10 a c n
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)		
<b>Kosovo</b>							
Regel	20	15	30	5 a	)	60	5 a
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
<b>Kroatien</b>							
Regel	20	15	30	5	)	60	5
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)		
<b>Kuwait</b>							
Regel	20	15	25	10	)	60	10
<b>Lettland</b>							
Regel	20	15	30	5 a	)	60	5 a
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)		
<b>Liechtenstein</b>							
Regel	20	15	35	0	)	78	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)		
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)		
<b>Litauen</b>							
Regel	20	15	25	10 a	)	60	10 a
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)		
<b>Luxemburg</b>							
Regel	20	15	25	10	)	79	0
Beteiligungen ab 10 %	35/30	0/5			)		
Pensionskassen r	35	0			)		

\*\*\*) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Malta</b>						
Regel	20	15	25	10 a o	)	60
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
<b>Marokko</b>						
Regel	20	15	25	10	)	60
Beteiligungen ab 25 %	28	7			)	
<b>Malaysia</b>						
Regel	20	15	25	10	)	60
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Mazedonien</b>						
Regel	20	15	25	10 a o	)	60
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Mexiko</b>						
Regel	20	15	25	10 a	)	60
Beteiligungen ab 10 % und Vorsorgeeinrichtungen	35	0	30	5 f	)	
<b>Moldova</b>						
Regel	20	15	25	10 a o	)	60
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Mongolei</b>						
Regel	20	15	25	10 a o	)	60
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Montenegro</b>						
Regel	20	15	25	10	)	60
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
<b>Neuseeland</b>						
	20	15	25	10		60
<b>Niederlande</b>						
Regel	20	15	35	0	)	81
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Pensionskassen r	35	0				
<b>Norwegen</b>						
Regel	20	15	35	0	)	87
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	

\*\* ) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Oman</b>						
Regel	20	15	30	5	) 60	5
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)	0
<b>Österreich</b>						
Regel	20	15	35	0	) 84	0
Beteiligungen ab 20 %	35	0			)	
<b>Pakistan</b>						
Regel	15	20	25	10	) 60	10
Beteiligungen ab 20 %	25	10			)	
<b>Peru</b>						
Regel	20	15	25	10 a	) 60	10
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)	
<b>Philippinen</b>						
Regel	20	15	25	10	) 60	10 c
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)	
<b>Polen</b>						
Regel	20	15	30	5 a	) 60	5 a
Beteiligungen ab 10 % u	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
<b>Portugal</b>						
Regel	20	15	25	10 a o	) 94	10
Beteiligungen ab 25 %	25/35 bb	10/0 bb			)	
Vorsorgeeinrichtungen	30	5			)	
Vertragsstaaten und Zentralbanken			35	0	)	0
<b>Rumänien</b>						
Regel	20	15	30	5 a	) 60	5 a
Beteiligungen ab 25 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0			)	
<b>Russland</b>						
Regel	20	15	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 20 % und ausländischen Investitionen von über Fr. 200'000.--	30	5			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	

\*\*\*) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seiten 11 f.

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Sambia</b>						
Regel	20	15	25	10	)	60
Beteiligungen ab 10%	30	5			)	
<b>Schweden</b>						
Regel	20	15	35	0	)	80
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
<b>Serbien</b>						
Regel	20	15	25	10	)	60
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
<b>Singapur</b>						
Regel	20	15	30	5 j z	)	60
Beteiligungen ab 10 %	30	5			)	
<b>Slowakei</b>						
Regel	20	15	30	5 a o	)	60
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0	35	0	)	
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0	35	0	)	
<b>Slowenien</b>						
Regel	20	15	30	5 a	)	60
Beteiligungen ab 25 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
<b>Spanien</b>						
Regel	20	15	35	0	)	90
Beteiligungen ab 10 %	35 g	0 g			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
<b>Sri Lanka</b>						
Regel	20	15	25	10 i	)	60
Beteiligungen ab 25 %	25	10			)	
<b>Südafrika</b>						
Regel	20	15	30	5	)	92
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
<b>Tadschikistan</b>						
Regel	20	15	25	10 a o	)	60
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	

\*\* ) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seite 11 f.



Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Taiwan</b> (Chinesisches Taipei)						
Regel	20	15	25	10 x	) 60	10 c
Beteiligungen ab 20 %	25	10			)	
<b>Thailand</b>						
Regel	20	15	20	15 a l	) 60	10 c
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)	
<b>Trinidad und Tobago</b>						
Regel	15	20	25	10	) 60	10 c
Beteiligungen ab 10 %	25	10			)	
<b>Tschechien</b>						
Regel	20	15	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 10 % aa	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Nationalbanken	35	0			)	
<b>Tunesien</b>	25	10	25	10	60	10 c
<b>Türkei</b>						
Regel	20	15	20	15 a ee	) 60	10 c
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
<b>Turkmenistan</b>						
Regel	20	15	25	10	) 60	10
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Ukraine</b>						
Regel	20	15	25	10 a o	) 60	10 a o
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	
<b>Ungarn</b>						
Regel	20	15	35	0	) 60	0
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Nationalbanken	35	0			)	
<b>Uruguay</b>						
Regel	20	15	25	10	) 60	10
Beteiligungen ab 25 %	30	5			)	
<b>Usbekistan</b>						
Regel	20	15	30	5 a o	) 60	5 a o
Beteiligungen ab 20 %	30	5			)	

\*\*\*) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seite 11 f.

Land / Territorium  (Wohnsitz des Einkommensempfängers**)	Eidg. Verrechnungssteuer von 35 % Entlastung für					Steuern auf Hypothekar- zinsen  Begrenzung auf .. % ***)
	Dividenden		Obligationen- und Bankzinsen		Formular für Erstattungsantrag	
	um %	auf ***) %	um %	auf ***) %		
<b>Venezuela</b>						
Regel	25	10	30	5 a	) 60	5
Beteiligungen ab 25 %	35	0		p	) p	
<b>Vereinigte Arabische Emirate</b>						
Regel	20	15	35	0	)	0
Beteiligungen ab 10 %	30	5			) 60	
Pensionskassen und andere staatliche Institutionen r t	35	0			)	
<b>Vereinigtes König- reich</b>						
Regel	20	15	35	0	)	0 c
Beteiligungen ab 10 %	35	0			) 86	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
<b>Vereinigte Staaten</b>						
Regel	20	15	35	0	82C, 82E, 82I	0
Beteiligungen ab 10 %	30	5			823 h	
Pensionskassen m	35	0				
<b>Vietnam</b>						
Regel	20	15	25	10 a	)	10
Beteiligungen ab 20 %, j jedoch unter 50 %	25	10			) 60	
ab 50 %	28	7			)	
<b>Zypern</b>						
Regel	20	15	35	0	) 60	0 c
Beteiligungen ab 10 %	35	0			)	
Vorsorgeeinrichtungen	35	0			)	
Vertragsstaaten und Zentralbanken	35	0			)	

\*\* ) und \*\*\*) Siehe Seite 1

Anmerkungen siehe Seite 11 f.

## Anmerkungen

- a Die Steuerbefreiungen für bestimmte Zinsen (Ägypten: Art. 11 Abs. 3, Albanien Art. 11 Abs. 3, Algerien: Art. 11 Abs. 3, Argentinien: Art. 11 Abs. 3, Armenien: Art. 11 Abs. 3, Aserbaidshan: Art. 11 Abs. 3 Bst. a, Bangladesch: Art. 11 Abs. 3, Belarus: Art. 11 Abs. 3, Belgien: Art. 11 Abs. 3, Bulgarien: Art. 11 Abs. 3, Ecuador: Art. 11 Abs. 3 und 4, Ghana: Art. 11 Abs. 3, Indien: Art. 11 Abs. 3, Iran: Art. 11 Abs. 3, Israel: Art. 11 Abs. 3, Jamaika: Art. 11 Abs. 3 und Ziffer 2 des Protokolls, Kasachstan: Art. 11 Abs. 3, Kolumbien: Art. 11 und 13, Korea: Art. 11 Abs. 3, Kosovo: Art. 11 Abs. 3, Lettland: Art. 11 Abs. 3, Litauen: Art. 11 Abs. 3, Malta: Art. 11 Abs. 3, Mazedonien: Art. 11 Abs. 3 Bst. a bis c, Mexiko: Art. 11 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3, Moldova: Art. 3 Abs. 3, Mongolei: Art. 11 Abs. 3, Peru Art. 11 Abs. 3; Polen: Art. 11 Abs. 3, Portugal: Art. 11 Abs. 3, Rumänien: Art. 11 Abs. 3, Sambia: Art. 11 Abs. 3 Bst. b, Slowakei: Art. 11 Abs. 3, Slowenien: Art. 11 Abs. 3, Tadschikistan: Art. 11 Abs. 3, Thailand: Art. 11 Abs. 3 Bst. a, Türkei: Art. 11 Abs. 3, Ukraine: Art. 11 Abs. 3, Usbekistan: Art. 11 Abs. 3, Venezuela: Art. 11 Abs. 3, Vietnam: Art. 11 Abs. 3) dürften für schweizerische Steuern kaum von Bedeutung sein.
- b Französische Gesellschaft mit Beteiligung von mindestens 10 %, sofern nicht in der Schweiz oder der EU ansässige Personen die Gesellschaft beherrschen und sie nicht darlegen kann, dass die Beteiligungsrechte nicht hauptsächlich auf die Erlangung der vollen Entlastung abzielen.
- c Vermögensteuern fallen nicht unter das Abkommen und können daher voll erhoben werden.
- d Vollständige Entlastung wird gewährt für Zinsen, die für ein von der israelischen Regierung (einschliesslich deren politischen Unterabteilungen und lokalen Körperschaften) und der israelischen Zentralbank gewährtes Darlehen gezahlt werden.
- e Quellensteuern bis 5 % des Bruttobetrag sind zulässig, nicht aber veranlagte Steuern.
- f Zinsen an eine Bank oder bewilligten Effekthändler oder an eine Versicherungs- bzw. Rückversicherungsgesellschaft bezahlte Zinsen sowie aus Obligationen oder Wertpapieren stammende Zinsen, die regelmässig an einem Wertpapiermarkt gehandelt werden.
- g Ab 24.8.2013 ist auf Dividenden bei Beteiligungen von 10 %, die während mindestens einem Jahr gehalten werden, ein Satz von 0 % anwendbar.
- h Herabsetzung der Verrechnungssteuer an der Quelle, wenn die Beteiligung mehr als 50 % der Stimmrechte, die in der Generalversammlung ausgeübt werden können, umfasst.
- i Zinsen von Bankdarlehen 5 %.
- j Zinsen von Banken an nutzungsberechtigte Banken 0 %.
- k Volle Entlastung bei Beteiligungen ab 50 %, wenn die Investition mindestens eine Million US Dollars beträgt, die Regierung im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft oder eine in Ziffer 2 (a) des Protokolls genannte Institution die Investition vollständig garantiert oder abgesichert hat und die Regierung im Ansässigkeitsstaat der Tochtergesellschaft die Investition genehmigt hat.
- l Zinsen von Bankdarlehen 10 %.
- m Volle Entlastung für Dividendenzahlungen an eine in den USA ansässige anerkannte Pensionskasse, welche die dividendenzahlende Gesellschaft nicht beherrscht und deren Begünstigte zu über 50 % in einem Vertragsstaat ansässig sind.
- n Zinsen an Banken: 5 %.
- o Zinsen von Bankdarlehen 0 %.
- p Da sich Venezuela an das Territorialprinzip hält, können einzig die natürlichen Personen, der Staat und seine politischen Unterabteilungen, die vom Staat zu mindestens 50 % kontrollierten Gesellschaften, die Gesellschaften, die durch Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder in Venezuela kontrolliert werden, oder in einem Drittstaat, der über gleichwertige Abkommensbestimmungen verfügt, sowie Gesellschaften, die an der Börse von Maracaibo oder Caracas kotiert sind, von der Entlastung der Verrechnungssteuer profitieren.
- q Der Satz von 0 % kommt auch auf Einkünften an vollständig dem Staat gehörende Einrichtungen zur Anwendung. In Bezug auf Zinseinkünfte gilt dies generell; in Bezug auf Dividendeneinkünfte nur hinsichtlich solcher Einrichtungen, auf die sich die Vertragsstaaten geeinigt haben. Zur Zeit sind dies die beiden folgenden chinesischen Einrichtungen: „China Investment Corporation (CIC)“ und „National Council for Social Security Fund“.

- r Als Pensionskassen gelten Einrichtungen, die von der Einkommensbesteuerung allgemein befreit sind und vornehmlich der Verwaltung und Ausrichtung von Pensionen oder Ruhegehältern oder der Erzielung von Einkünften für eine oder mehrere solcher Einrichtungen dienen.
- s 5 % bei Beteiligungen von Gesellschaften, 10 % bei Beteiligungen von natürlichen Personen.
- t Vollständige Befreiung für Pensionskassen, den andern Staat, seine Zentralbank, eine Investitionsbehörde oder jede andere anerkannte Einrichtung oder Fonds, der einen integrierenden Bestandteil dieses Staates, einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften ist, wie es in einer Verständigungsvereinbarung zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten vereinbart wurde.
- u Minimale Haltedauer von 24 Monaten.
- v 0 % auf Zinsen an die Zentralbank und an den Staat, einschliesslich ihrer Einrichtungen, an Finanzinstitutionen, wie Banken und Versicherungen, und an Vorsorgeeinrichtungen.
- w 0 % auf Zinsen auf Darlehen, welche von der kanadischen Exportförderungsstelle gewährt oder garantiert werden, und auf Darlehen zwischen nicht verbundenen Personen.
- x 0 % auf Zinsen für unter Banken gewährte Darlehen und auf Zinsen an das andere Territorium oder seiner politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft sowie an die Zentralbank des anderen Territoriums.
- y Aufgrund einer Evolutivklausel beträgt der generelle Residualsatz 10 %; 5 % für Zinsen aus Obligationen.
- z 0 % für Dividenden und Zinsen, die an die «Monetary Authority of Singapore» gezahlt werden, sowie Dividenden, die an die «Government of Singapore Investment Corporation Pte Ltd» gezahlt werden.
- aa Minimale Haltedauer von 12 Monaten bzw. 1 Jahr.
- bb Ab 1.1.2014 0 % bei Beteiligungen ab 25 % und einer minimalen Haltedauer von 2 Jahren.
- cc Eine besondere Regelung betreffend Entlastung der Schweizer Verrechnungssteuer kommt für Schweizer Unternehmen zur Anwendung, die auf dem Kapitalmarkt Obligationen zur Finanzierung der Tätigkeiten ihrer ausländischen Betriebsstätten ausgegeben haben.
- dd 0 % auf Zinsen an ein Finanzinstitut, das nicht mit dem Schuldner verbunden ist.
- ee 10 % auf Zinsen die an eine Bank gezahlt werden. Gemäss Ziffer 3 des Protokolls, ungeachtet des in Absatz 2 Buchstabe c festgelegten Satzes von 10 %, können die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht eine Steuer von höchstens 15 % erheben.